



INFORMATIONEN ZUM ZAHLUNGSKONTO MIT GRUNDLEGENDEN FUNKTIONEN („BASISKONTO“)

Mit 18. September 2016 ist das Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) in Kraft getreten, in dem das Recht eines Verbrauchers auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (kurz „Basiskonto“) geregelt ist. Im Folgenden informiert die EURAM Bank einen Verbraucher über Merkmale, Entgelte und Nutzungsbedingungen des angebotenen Basiskontos.

Wer hat ein Recht auf ein Basiskonto?

Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union (EU) hat unabhängig von seinem Wohnort, das Recht, ein Basiskonto bei einem österreichischen Kreditinstitut zu eröffnen und zu nutzen. Dieses Recht steht auch Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Asylwerbern sowie Verbrauchern ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, zu. Das Basiskonto ist nicht vom Erwerb zusätzlicher Dienstleistungen oder Produkte abhängig.

Der Verbraucher, der den Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos stellt, muss seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen. Hat der Verbraucher bei Geschäftsabschluss keinen amtlichen Lichtbildausweis, kann seine Identität

- anhand einer ausgestellten Verfahrenskarte oder Aufenthaltsberechtigungskarte, wenn er Asylwerber ist, oder
- anhand einer ausgestellten Karte für Geduldete, wenn er ohne Aufenthaltsrecht und aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar ist,

festgestellt werden.

Wie wird ein Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos gestellt?

Der Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos kann nach einem persönlichen Gespräch mit dem Kundenberater in der Geschäftsstelle der EURAM Bank vorgenommen werden, im Rahmen dessen, die EURAM Bank vom Verbraucher eine unterfertigte ehrenwörtliche Erklärung verlangt, dass er nicht bereits Inhaber eines Basiskontos ist.

Spätestens zehn (10) Geschäftstage nach Antragstellung wird das Basiskonto eröffnet oder der Antrag abgelehnt. Eine Ablehnung erfolgt ausschließlich aus den im Gesetz aufgezählten Gründen, worüber der Antragsteller unverzüglich, schriftlich, unentgeltlich und – soweit gesetzlich zulässig – auch begründet informiert wird.

In welchen Fällen kann ein Antrag auf ein Basiskonto abgelehnt werden?

Die EURAM Bank lehnt einen Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos ab, wenn

- der Verbraucher bereits ein Basiskonto bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut hat und es nutzen kann, ausgenommen der Verbraucher erklärt, dass er von der Kündigung eines bestehenden Basiskontos benachrichtigt wurde.
- gegen den Verbraucher ein Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zum Nachteil der EURAM Bank oder eines ihrer Mitarbeiter anhängig ist, in dem Anklage erhoben wurde, oder



- der Verbraucher wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

Welche Leistungen beinhaltet das Basiskonto?

Die EURAM Bank erbringt beim Basiskonto für eine unbeschränkte Zahl von Vorgängen folgende Leistungen, die durch das unten angeführte Entgelt abgegolten werden:

- Führung des Basiskontos in Euro;
- Barauszahlungen in Euro zum Basiskonto in der Geschäftsstelle der kontoführenden EURAM Bank;
- Lastschriften, Überweisungen einschließlich Daueraufträge zulasten des Basiskontos in Euro;
- e-Banking-Leistungen in dem für das Basiskonto erforderlichen Umfang auf Grundlage der zwischen dem Verbraucher als Kontoinhaber und der EURAM Bank zu vereinbarenden Bedingungen für e-Banking-Leistungen.

Welche Leistungen sind beim Basiskonto nicht enthalten?

- Kein weiterer Kontoinhaber oder Verfügungsberechtigter
- Keine Überziehungs- oder Überschreitungsmöglichkeit
- Keine Kontokarte
- Keine Bareinzahlungen
- Kein Verrechnungskonto für andere Produkte wie beispielsweise Wertpapiere oder einen Kredit
- Kein Zahlungsverkehr außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Wieviel kostet das Basiskonto?

Für das Basiskonto verrechnet die EURAM Bank ein Entgelt von 20 Euro pro Kalenderquartal. Für sozial- oder wirtschaftlich nachgewiesenermaßen besonders schutzbedürftige Verbraucher beträgt das Entgelt 10 Euro pro Kalenderquartal, wozu folgende Gruppen zählen:

- Bezieher einer bedarfsorientierten Mindestsicherung (Nachweis: Amtliche Bezugsbestätigung oder Bescheid über Zuerkennung);
- Bezieher einer Pension mit Anspruch auf eine Ausgleichszulage gemäß § 292 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (Nachweis: Amtliche Bezugsbestätigung oder Bescheid über Zuerkennung);
- Bezieher einer Pension, deren Höhe maximal dem Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz entspricht (Nachweis: Amtliche Bezugsbestätigung oder Bescheid über Zuerkennung);
- Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, deren Höhe maximal dem Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz entspricht (Nachweis: Amtliche Bezugsbestätigung oder Bescheid über Zuerkennung);
- Personen mit Schuldenregulierungsverfahren bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschöpfungsverfahrens (Nachweis: Gerichtsedikt);
- Bezieher von Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992 (Nachweis: Bezugsbestätigung oder Bescheid über Zuerkennung);



- Lehrlinge gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz mit einer Lehrlingsentschädigung, deren Höhe maximal dem Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (Nachweis: Lehrvertrag) entspricht;
- Personen mit Befreiung von der Rundfunkgebühr gemäß § 3 Abs 5 Rundfunkgebührengesetz (Nachweis: Bescheid/Bestätigung der GIS Gebühren Info Service GmbH);
- Personen mit Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz (Nachweis: Bescheid/Bestätigung der GIS Gebühren Info Service GmbH);
- Obdachlose gemäß § 1 Abs 9 Meldegesetz (Nachweis: Hauptwohnsitzbestätigung für Obdachlose nach § 19a Meldegesetz);
- Asylwerber gemäß § 2 Abs 1 Z 14 Asylgesetz (Nachweis: Verfahrenskarte gemäß § 50 Asylgesetz oder Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 Asylgesetz);
- geduldete Fremde gemäß § 46a Fremdenpolizeigesetz (Nachweis: Karte für Geduldete);
- Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
 - den Status als Obdachlose, Asylwerber oder geduldete Fremde haben,
 - eine mit einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten,
 - eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine Leistung gemäß lit b maßgeblichen Richtwert liegen,
 - von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind, oder eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des Studierenden gebunden ist (Nachweis jeweils: ins Deutsche übersetztes amtliches Dokument aus dem Mitgliedstaat).

Der Verbraucher als Kontoinhaber hat der EURAM Bank ein (1) Kalenderjahr nach der Kontoeröffnung und danach jeweils nach Ablauf eines weiteren Kalenderjahres nach Kontoeröffnung neuerlich den dann aktuellen Nachweis der besonderen Schutzwürdigkeit vorzulegen. Unterbleibt die Vorlage trotz Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist von zwei (2) Wochen, verrechnet die EURAM Bank ab Beginn des nächsten Quartals nach Ablauf der Nachfrist den allgemeinen Entgeltsatz.

Informiert und weist der Kontoinhaber der EURAM Bank die Voraussetzungen für das ermäßigte Entgelt nach Eröffnung des Basiskontos nach, wird das ermäßigte Entgelt unverzüglich gesenkt.

Darf das Basiskonto einseitig gekündigt werden?

Die EURAM Bank ist berechtigt, den Basiskonto-Rahmenvertrag aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kontoinhaber

- das Basiskonto für unrechtmäßige Zwecke genutzt hat oder
- unrichtige Angaben gemacht hat, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei richtigen Angaben verwehrt worden wäre.

Darüber hinaus ist die EURAM Bank nur dann berechtigt, den Basiskonto-Rahmenvertrag zu kündigen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt und der Kontoinhaber schriftlich und unentgeltlich mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung über diesen Grund unterrichtet wurde:



- Über das Basiskonto wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt;
- der Kontoinhaber hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr;
- der Kontoinhaber hat nach der Eröffnung eines Basiskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der mit dem Basiskonto verbundenen Dienste ermöglicht;
- gegen den Kontoinhaber wird wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der EURAM Bank oder eines ihrer Mitarbeiter Anklage in einem gerichtlichen Strafverfahren erhoben;
- der Kontoinhaber hat das Basiskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit, also im Rahmen einer auf Dauer angelegten organisierten selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit, genutzt;
- der Kontoinhaber hat eine Änderung des Basiskonto-Rahmenvertrags abgelehnt, die die EURAM Bank allen Inhabern der bei ihr geführten Basiskonten wirksam angeboten hat.

Information zum Verfahren zur alternativen Streitbeilegung

Die EURAM Bank weist auf die Möglichkeit hin, dass sich ein Verbraucher im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung eines Basiskontos oder einer einseitigen Kündigung durch die EURAM Bank mit einer Beschwerde entweder an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien (www.bankenschlichtung.at), oder an die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at), wenden kann.

Sonstige Bedingungen

Für das Basiskonto gelten im Übrigen die Bedingungen des Zahlungskontovertrages, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EURAM Bank und die Bedingungen für die Teilnahme am EURAM e-Banking.